

N. 595 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

11. NOV. 1970

41/A

A n t r a g

der Abgeordneten Maria Metzker, Hanna Hager, Eduard Weikhart,  
Michael Luptowits, *Hans Holl*, *Roman Hinz*  
und Genossen  
betreffend Verwendung der Überschüsse des Familienlastenausgleiches.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. November 1970 einen Bericht an den Nationalrat beschlossen, in dem es unter anderem heißt:

"Der von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegte Bundesvoranschlag für 1971 weist beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einen zu erwartenden Überschuß von rund 1,2 Milliarden Schilling aus.

Dieser Betrag ist nach Absicht der Bundesregierung ausschließlich für familienpolitische Maßnahmen zu verwenden.

Der familienpolitische Beirat beim Bundeskanzleramt regt eine Beihilfenerhöhung, aber auch eine Staffelung nach Altersgruppen des Kindes an.

Demgegenüber ist die Bundesregierung der Ansicht, daß auch die Altersgruppenstaffelung die echten Kostenbelastungen der Eltern nicht genügend berücksichtigt.

Zwei große Kostenfaktoren belasten die Eltern von Schülern aller Altersgruppen ganz besonders:

1. Die jährlich notwendige Anschaffung von Schulbüchern bedeutet eine große und noch dazu schlagartig in einem Monat auftretende Belastung. Die Eltern von Schulkindern an den Pflichtschulen müssen jährlich im September an höheren Schulen, Berufsbildenden Schulen und Bildungsanstalten rund 120 Millionen Schilling aufwenden.
2. Unabhängig von Alter der Schüler und Schulart sind von vielen Eltern bedeutende Fahrtkosten aufzubringen. Diese Belastung trägt derzeit zur geographisch bedingten Ungleichheit der Bildungschancen bei. Diese Kosten bewirken eine ungleiche Belastung der Eltern, die durch den Wohnort und den Schulstandort bedingt ist.

Eine Abgeltung bzw. Linderung dieser beiden Lasten wäre eine echte familienpolitische Leistung im Sinne des Familienlastenausgleiches: Die Herstellung der Gleichheit der Kinderkosten durch Abgeltung von ungleich hohen Sonderbelastungen.

Die Bundesregierung schlägt daher die Verwendung des erwarteten Überschusses des Familienlastenausgleichsfonds in folgender Form vor:

- I. 600 Millionen Schilling sind zu verwenden für
  1. eine Erhöhung der Familienbeihilfe um S 20.-- pro Kind
  2. eine Erhöhung der Geburtenbeihilfe um S 300.--.
- II. 600 Millionen Schilling sind zu verwenden für:
  1. Unentgeltliche Beistellung der Lehrbücher an allen Schulen aller Schulerhalter ab dem Schuljahr 71/72.  
Die Kosten hiefür betragen im Jahre 1971 300 Millionen Schilling für die Pflichtschulen, 120 Millionen Schilling für die übrigen Schulen. Ab 1972 ist mit einem jährlichen Ersatzbedarf von 20 % dieser Summen zu rechnen.
  2. Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen an alle Schüler aller Schulen.  
Hiefür steht ein Betrag von 180 Millionen Schilling zur Verfügung.

- 3 -

Hier wäre davon auszugehen, daß die Fahrtkosten jedenfalls soweit ersetzt werden, daß kein Kind aus diesem Grund auf den Besuch einer, seiner Begabung entsprechenden Schule verzichten muß und andererseits die Schaffung von hochorganisierten Schulen auch in dünnbesiedelten Gebieten Österreichs nicht an den Fahrtkosten scheitert.

Die unterzeichneten Abgeordneten begrüßen die im Bericht der Bundesregierung enthaltenen Maßnahmen und sind entschlossen die Vorschläge der Bundesregierung zum Gegenstand des nachstehenden Initiativantrages zu machen:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969 und BGBl. Nr. 10/1970 wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:
 

"(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich.....	S 220,--
für zwei Kinder monatlich.....	S 500,--
für drei Kinder monatlich.....	S 915,--
für vier Kinder monatlich.....	S 1225,--
für jedes weitere Kind monatlich.....	S 340,-- mehr".
2. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:
 

"(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich S 220,--.

3. § 33 hat zu lauten:

"§ 33. Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes Kind S 2 000,--; im Falle einer Totgeburt jedoch nur S 800,--."

4. § 39 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Die Eingänge an den im Abs. 4 und Abs. 5 lit. a, b und c angeführten Beiträgen und der im Abs. 5 lit. d angeführte Überschuss des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, sind zweckgebunden für den Aufwand an den nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Maßnahmen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen."

## Artikel II

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, sind, soweit sie den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen übersteigen, für die Finanzierung von nachstehenden zusätzlichen familienpolitischen Maßnahmen zu verwenden:

- a) unentgeltliche Bereitstellung aller Schulbücher durch alle Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, EGBI. Nr. 242/1962
- b) Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen an Schüler aller oben genannten Schulen.

(2) Soweit aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dem Reservefonds für Familienbeihilfen (§ 40 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) flüssige Mittel zugeführt wurden, sind diese für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 zu verwenden.

- 5 -

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Art. I Z.3 dieses Bundesgesetzes ist auf Geburten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 erfolgt sind. Für Geburten, die vor dem 1. Jänner 1971 erfolgt sind, gilt § 33 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Artikel II im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanz- u. Budgetausschuss beantragt.*